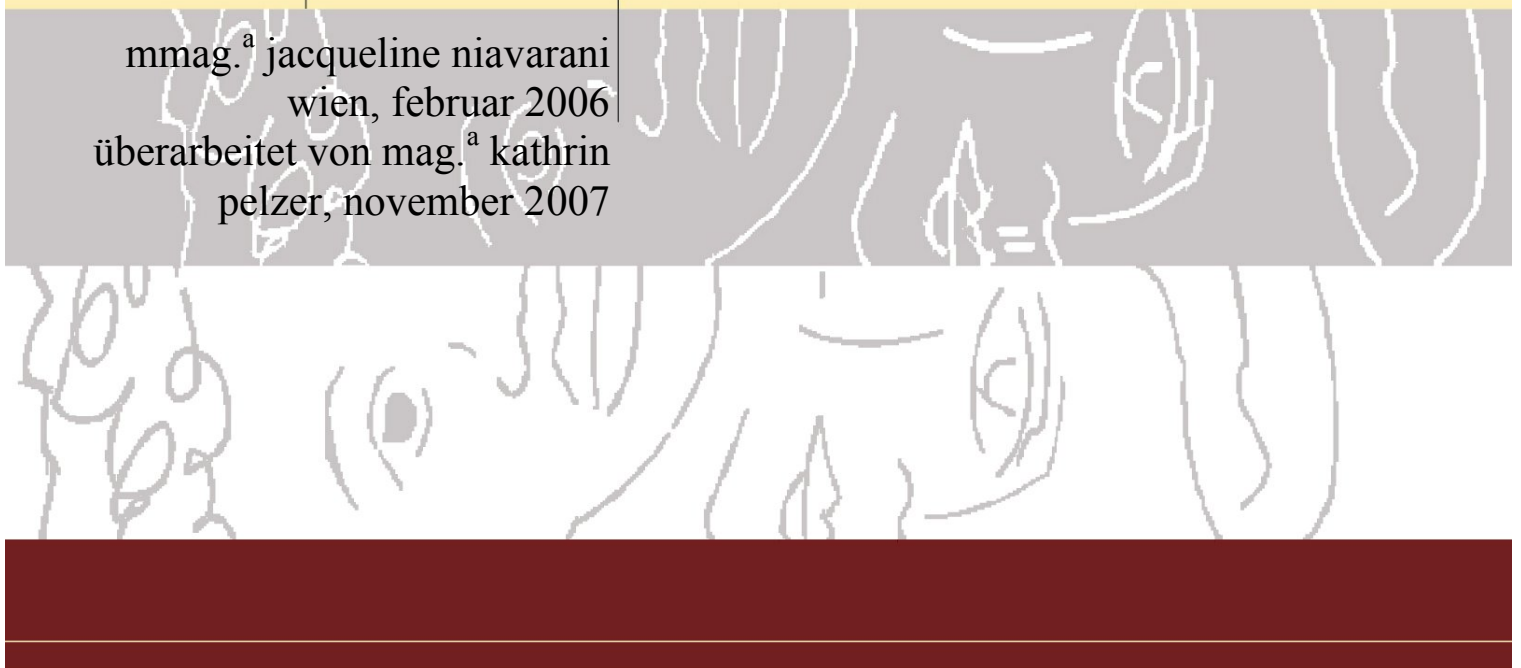


genderbox

n e p a l

mmag.^a jacqueline niavarani
wien, februar 2006
überarbeitet von mag.^a kathrin
pelzer, november 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**

Adresse:

Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Tel: +43/1/713 35 94, Fax: DW 73

gender@vidc.org

www.vidc.org

Idee und Konzept der Genderbox:

Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:

Mag.^a Renate Semler

Mag.^a Magda Seewald

Copyright:

Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

**Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation.....	5
Resümee	7
Executive Summary	8
Vorbemerkung	8
1. Einführung	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Asien	12
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	13
4.1. Verfassung	14
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	15
4.3. Gesetz vs. Realität: Zur de facto Gender-/Frauensituation	17
5. National machineries.....	23
6. Frauen und Gender in Nepal: Zahlen und Fakten	26
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Nepal	29
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	30
9. Endnoten	32

Abkürzungsverzeichnis

APEW	Alliance for the Political Empowerment of Women
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CMF	Centre for Micro Finance
COPE	Community Owned Primary Education Programme
GFP	Gender Focal Points
MWCSW	Ministry of Women, Children and Social Welfare
NCW	National Commission on Women
NHRC	National Human Rights Commission
NIWF	National Indigenous Women's Federation
NPA	National Plan of Action
PRSP	Poverty Reduction Strategy Paper
UNDP	United Nations Development Programme
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Die Internet-Recherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten Forscherinnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden.

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die – überaus notwendigen – frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und

Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Nepals Rechtssystem und rechtliche Praxis basiert auf dem Patriarchat. Frauen und Mädchen sind verschiedensten Formen von Unterdrückung und Diskriminierung ausgesetzt. Die Diskriminierung beginnt im eigenen Elternhaus und wird als Kultur institutionalisiert. Mädchen werden als nicht zur eigenen Familie zugehörig betrachtet, so dass eine Investition in deren Erziehung als Verschwendung gesehen wird. „Ein Sohn erhellt die ganze Welt, während ein Mädchen nur die Küche erhellt“, lautet ein nepalesisches Sprichwort.¹

Die Verfassung aus 1990 verbietet in Art. 11 Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts. Spezielle gesetzliche Vorkehrungen können laut Verfassung getroffen werden, wenn dies zum Schutz und zur Förderung der Frauen im sozialen, ökonomischen oder politische Bereich notwendig ist. Als Beispiel für eine solche positive Diskriminierung kann der Local Self-Governance Act aus 1999 angeführt werden. Er sieht eine Quote von 20 Prozent in lokalen Körperschaften vor. An die 40 000 Frauen konnten so politische Positionen einnehmen.² Die Tatsache, dass nur die Staatsbürgerschaft des Vaters maßgeblich ist für die Identität der Kinder (Art. 8) widerspricht dem Prinzip von Gender Gleichheit. Eine Frau in Nepal kann zwar theoretisch Premierministerin werden, ihre Staatsbürgerschaft auf ihre Kinder kann sie jedoch nicht übertragen.

Die einfachgesetzliche Rechtslage definiert Frauen über ihr Geschlecht und ihren Heiratsstatus. Töchter können Vermögenswerte der Eltern nur erben wenn sie unverheiratet bleiben. Die Vererbung von Land erfolgt prinzipiell patrilinear. Frauen benötigen die Zustimmung des Ehemannes oder Vaters zur Beantragung eines Reisepasses und bei Aufnahme einer Arbeitstätigkeit im Ausland. Die 11. Änderung des Zivilgesetzbuches (Muluki Ain) im Jahr 2002 hat einige Verbesserungen der rechtlichen Situation von Frauen gebracht. So ist etwa die Altersgrenze von 35 Jahren gefallen, die unverheiratete Töchter erreichen mussten um am Erbe der Eltern teilhaben zu können. Von gleichen Rechten für Frauen ist Nepal aber noch weit entfernt.

Executive Summary

The Nepalese legal system and practice is based on patriarchy. Women and girls are manifestly subjected to various forms of discrimination and exploitation. Gender-based discrimination starts at home and is institutionalized as a culture. Girls are not considered to belonging to their own family, so that investments in female upbringing are considered a waste of resources. “Son brightens the whole world, whereas a daughter brightens only the kitchen”, as the Nepalese saying goes.

The Constitution of the Kingdom of Nepal (1990) prohibits discrimination on grounds of sex (Art. 11). Special provisions may be made by law for the protection and advancement of the interests of women. The Local Self-Governance Act, 1999 foresees such a form of positive discrimination when it requires a representation of at least 20 percent of women in local bodies. At least 40 000 women have been elected to local bodies and gained political influence. The fact that only the father can transfer citizenship to his children clearly violates the concept of gender equality. A Nepalese woman can theoretically become Prime Minister; transferring citizenship to her children she can not.

The intrastate legislation defines women by their sex and marital status. Daughters are entitled to have inheritance rights by birth to the ancestral property as long as they stay unmarried. Land is mainly inherited by men. Women need the consent of their husband or father for the issuance of travel documents and if they want to work abroad. The Eleventh Amendment of the Country Code in 2002 brought minor enhancements in the legal position of women. Previously it was provided that only an unmarried daughter above the age of 35 had inheritance rights to the ancestral property. This age limit has now been dropped. Despite these changes Nepal has still a long way to go before equal rights for men and women will be ensured.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situation von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA zum Inhalt.

Im folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich der Menschen- und Frauenrechte sowie der Chancengleichheit von Geschlechtern dargestellt, um anschließend auf nationaler Ebene an Hand eines Vergleiches der rechtlichen Situation in Theorie (verfassungsgesetzliche Bestimmungen und einfachgesetzliche Rechtslage) und Praxis das Bild der rechtlichen Stellung der Frau in Nepal abrunden zu können. Die Darstellung der

National Machineries, Institutionen und Organisationen, welche die Förderung der Stellung der Frau zum Inhalt haben, gefolgt von den Statistiken zur Situation von Frauen in Nepal sollen ebenso verdeutlichen wie es um die tatsächliche frauenrechtliche Situation bestellt ist. All dies erfolgt in sehr komprimierter Art und Weise und will Impulse geben für weiterführende Recherchen.

1. Einführung

Das Königreich Nepal wurde im 18. Jahrhundert gegründet und hat seine Grenzen seit Mitte des 19. Jahrhunderts nicht verändert. Es war niemals in seiner Geschichte eine Kolonie.³ Seit 1990 ist Nepal eine **parlamentarische Demokratie** mit König Gyanendra als Staatschef (seit Juni 2001). Mit Verweis auf die mangelnden Erfolge gegen die Rebellenbewegung, Communist Party of Nepal (CPN-M), erklärte **König Gyanendra** am 1.2.2005 den **Ausnahmestand** und sich damit zum alleinigen Machthaber. Suspendierung der Bürgerrechte und strenge Zensur aller Medien des Landes waren die Folge. Drei Monate später wurde der Ausnahmestand wieder aufgehoben. Eine Rückkehr zur parlamentarischen Demokratie wurde vom König nicht in Aussicht gestellt, lediglich Kommunalwahlen für April 2006 angekündigt. Der neun Jahre anhaltende Konflikt zwischen Regierung und maoistischen Rebellen kostete bislang mehr als 11 500 Menschen das Leben.⁴ In Nepal leben 82,5 Prozent der Bevölkerung von weniger als 2 US Dollar pro Tag.⁵

Landesgröße ⁶	140 800 km ²
Bevölkerungsanzahl (2007) ⁷	28 196 Mio. EinwohnerInnen 14 224 Mio. Frauen / 13 972 Mio. Männer Auf 98 Männer kommen somit 100 Frauen.
Bevölkerungswachstum zwischen 2005-2010 (geschätzter Schnitt)	2,23%
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land ⁸	15,8 / 84,2 (2005)
Religion ⁹	80,6% Hindus, 10,7% BuddhistInnen, 4,2% MuslimInnen; 102.000 ChristInnen
Ethnische Gruppen ¹⁰	ca. 75 indoarische und tibetoburmanische Gruppen: 13% Chhetri, 13% Bahun, 7% Magar, 7% Tharu, 6% Tamang, 6% Newar; Gurung, Sherpa, Limbu, Rai u.a.
Amtssprache Nationale Sprachen ¹¹	Nepalesisch Indoarische Sprachen: 43,3% Nepalesisch, 9,5% Maithili, 6% Bhojpuri; tibetoburmanische Sprachen: 3% Newari, 2,6% Tamang

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte¹²

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Frauenspezifische Bestimmungen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	14.5.1991 (R) 14.8.1991(I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	14.5.1991 (R) 14.8.1991(I)	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	14.5.1991 (R) 14.8.1991(I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	30.1.1971 (R) 1.3.1971 (I)	keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	14.5.1991 (R) 13.6.1991(I)	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	weder unterzeichnet noch ratifiziert	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 31.1.1967	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	14.9.1990 (R) 14.10.1990 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	3.1.2007 (R)	keine

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	20.1.2006 (R)	keine
---	---------------	-------

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹³

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau, 31.3.1953	26.4.1966 (R)	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, 1957	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes.
ILO-Übereinkommen Nr. 41 über die Frauennacharbeit , 1934 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 aus 1919)	nicht ratifiziert	Anwendung sowohl auf dem öffentlichen als auch privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffe)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	10.6.1976 (R)	Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	19.9.1974 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die	weder unterzeichnet	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung

Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	noch ratifiziert	erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau - CEDAW , 18.12.1979	22.4.1991(R) 22.5.1991(I)	Hauptinstrument für Frauenrechte; Der letzte CEDAW-Report für die 2. und 3. Periode wurde am 13.1.2004 abgegeben.
Fakultativprotokoll zu CEDAW, 6.10.1999	15.6.2007 (R)	Individualbeschwerdeverfahren*
Erklärung der UN-Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN-Weltfrauenkonferenz Peking, 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen.

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Asien

Ein **allgemeines, zwischenstaatliches System** für den Schutz der Menschenrechte in Asien **existiert nicht**. Mangelnder politischer Wille, die Größe und Heterogenität des asiatischen Kontinents und schließlich die Zurückhaltung asiatischer Länder internationalen Menschenrechtsinstrumenten beizutreten, können als Gründe hierfür angegeben werden. Im Folgenden werden die für Nepal relevanten sub-regionalen Instrumente dargestellt.¹⁴

* Details zum Stand des Fakultativprotokolls in URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm>

<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterIV/treaty12.asp> (Oktober 2007)

Dokument	Status	Frauenspezifische Bestimmungen/ Wesentlicher Inhalt
Charter der südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit – SAARC , ¹⁵ 8.11.1985 ¹⁶	Unterzeichnet am 8.11.1985	Präambel: Verpflichtung zur strikten Befolgung der Charta der Vereinten Nationen , wo unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts , der Sprache oder der Religion festgelegt wird.
SAARC Konvention über regionale Regelungen zur Förderung des Kindeswohls in Südasien , 5.1.2002 ¹⁷	unterzeichnet am 5.1.2002 ¹⁸	Art 3 (1a): Mitgliedstaaten anerkennen das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und partizipative Rechte des Kindes als notwendige Voraussetzung für die Förderung des Prozesses der Realisierung der Menschenrechte und fundamentaler Freiheiten Art 3 (7): Mitgliedstaaten sollen Gender Gerechtigkeit und Gender Gleichheit immer als Zielvorgabe für die Verwirklichung der Rechte von Kindern betrachten, um damit zur Entwicklung Südasiens beizutragen.
SAARC Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung des Handels mit Frauen und Kindern zu Zwecken der Prostitution , 5.1.2002 ¹⁹	unterzeichnet am 5.1.2002 ²⁰	Präambel: Notwendigkeit der regionalen Zusammenarbeit wird hervorgehoben. Artikel 3: Staaten sollen wirksame Mittel ergreifen, um den Handel mit Frauen und Kindern in jeder Form als Straftatbestand im nationalen Kontext ahnden zu können. Artikel 5: Recht der Opfer auf vertrauliche Behandlung ihrer Daten und auf angemessene Beratung und rechtlichen Beistand . Art. 8: Mitgliedstaaten sollen Training und Beratung für die Ahndung zuständigen Personen, und Sensibilisierungsprogramme für Organe der Rechtsdurchsetzung und Gerichtsbarkeit anbieten.

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

Das nepalesische Rechtssystem basiert im Allgemeinen auf **hinduistischem Recht** wie es im indischen Subkontinent vorherrschend war. Die Grundnormen des hinduistischen Rechts beruhen auf zwei verschiedenen Denkschulen: Mitakshara, die als konservativ bezüglich Gender Fragen gilt und Dayabhaga, wo Ehefrauen und Söhne zwar als eigenständige Persönlichkeiten in Eigentumssachen anerkannt werden, Töchtern aber weiterhin der gleichberechtigte Status verwehrt bleibt. Sie können das Eigentum der Geburtsfamilie nicht erben. Bei bereits erwähnter

Mitakshara Denkschule haben Frauen und Kinder generell keinen Erbsanspruch auf das Vermögen des Ehegatten bzw. Vaters.²¹

Der nationale Gesetzkodex *Muluki Ain* (1963) dient als Hauptquelle nepalesischen Eigentumsrechts. Der Status von Frauen wird darin definiert über ihr Geschlecht und ihren Heiratsstatus.²² Bis 2002 war es geltendes Recht, dass lediglich unverheiratete Frauen über 35 Erbrechte am Eigentum der Eltern haben. Durch eine spätere Heirat wird dieses Recht verwirkt. Mit der 11. Änderung des Muluki Ain (11th Amendment to the Country Code) aus dem Jahr 2002, von vielen auch als “women’s bill” bezeichnet, wurden kleine Schritte in Richtung einer Verbesserung der rechtlichen Situation von Frauen gesetzt. Verheiratete Frauen sind weiterhin vom Erbe des Vermögens der Geburtsfamilie ausgeschlossen.²³

4.1. Verfassung²⁴

Themenbereich	Artikel	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
Staatsbürgerschaft	Artikel 8 und 9	Nur der Vater kann die nepalesische Staatsbürgerschaft an seine Kinder weitergeben. Die Staatsbürgerschaft der Mutter spielt keine Rolle.
Fundamentale Rechte	Artikel 11	(1) Alle StaatsbürgerInnen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Diskriminierung von StaatsbürgerInnen in der Anwendung allgemeiner Gesetze auf Grund von Religion, Rasse, Geschlecht , Kaste, Volksgruppe oder ideologischer Überzeugung ist verboten. (3) Der Staat darf StaatsbürgerInnen nicht auf Grund von Religion, Rasse, Geschlecht , Kaste, Volksgruppe oder ideologischer Überzeugung diskriminieren. Es können durch das Gesetz spezielle Vorkehrungen für den Schutz und die Förderung von (unter anderem) Frauen , Kindern und Älteren getroffen werden. (4) Die Diskriminierung von Personen als „Unberührbare“ auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Kaste, die Verwehrung des Zugangs zu öffentlichen Plätzen oder der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist verboten. (5) Zwischen Männern und Frauen darf bezüglich der Entlohnung für gleiche Arbeit kein Unterschied gemacht werden.
	Artikel 17	Alle StaatsbürgerInnen haben das Recht Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern.
	Artikel 18	(1) Jede Gemeinde innerhalb des Königreiches hat das Recht, ihre Sprache, Schrift und Kultur zu erhalten und zu fördern .

	Artikel 20	(2) Jede Gemeinde hat das Recht Schulen bis zur Grundschulstufe in ihrer Lokalsprache zu betreiben. (1) Handel mit Menschen, Sklaverei, Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit in jeder Form ist verboten. (2) Verbot der Kinderarbeit
Prinzipien der Staatspolitik	Artikel 26	(7) Der Staat soll eine Politik verfolgen, welche die weibliche Bevölkerung ermutigt in größerem Ausmaß an der nationalen Entwicklung teilzunehmen ; dies soll durch spezielle Vorkehrungen im Bildungs-, Gesundheits-, und Beschäftigungsbereich geschehen.
Politische Organisationen	Artikel 113 Artikel 114	(3) Die Zulassung von Organisationen oder Parteien die bei der Aufnahme von Mitgliedern auf Grund von Religion, Kaste, Volksgruppe, Sprache oder Geschlecht diskriminieren ist verboten . Bei Wahlen zum <i>House of Representatives</i> müssen mindestens fünf Prozent der aufgestellten KandidatInnen einer Organisation oder Partei Frauen sein.

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Dokument/Thema	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
Erbrechte	Erbrechte werden über den Heiratsstatus der Frau definiert. Eine verheiratete Frau hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Eltern . Unverheiratete Frauen haben Anspruch auf das Vermögen der verstorbenen Eltern, verlieren diesen aber bei Verheiratung wieder. Das hinduistische Wertesystem geht davon aus, dass Frauen die Ahnenlinie nicht fortsetzen können. Frauen gelten nicht als Mitglieder ihrer Geburtsfamilie. Es wird angenommen, dass Frauen mit den Vorfahren des Ehemannes durch die Heirat ein Verwandtschaftsverhältnis begründen. Die Frau hat ebenso wie ihre Söhne Anspruch auf einen Teil des Vermögens des verstorbenen Ehemannes . ²⁵ Vor Inkrafttreten der 11. Änderungen zum Zivilgesetzbuch mussten Witwen die Vollendung ihres 30. Lebensjahres abwarten um Ansprüche am Erbe des verstorbenen Ehemannes geltend zu machen. Diese Altersgrenze ist nun wegfallen. Frauen behalten auch im Falle einer Wiederverheiratung ihren Erbanteil. ²⁶
Landrechte	Sofern eine Frau keine dokumentierte Mitgift oder selbstverdientes Vermögen hat, ist ihr Zugang zu Land abhängig von einer Verheiratung und ihrer Treue während dieser Ehe . Scheidung, Untreue und Witwenschaft können den Verlust des Vermögens des Ehemannes an einen seiner männlichen Verwandten bedeuten. Das bereits erwähnte Recht der unverheirateten Töchter auf einen Teil des Erbes der Eltern (11. Änderung des Zivilgesetzbuches) wird in der Praxis vielfach missachtet. Im Land Act, 1964 (4. Änderung) ist ebenso das Recht von Müttern, unverheirateten Töchtern über 35, Schwiegertöchtern und Enkelinnen festgehalten,

	<p>neben den männlichen Verwandten Landrechte zu erben. Nichtsdestotrotz wird Land bis dato mehrheitlich von Männern geerbt und in ihrem Namen registriert.²⁷</p> <p>5,25% der Frauen besitzen Land verbrieft in einer Urkunde.²⁸</p>
Contract Act, 1966	Frauen haben das Recht Bankdarlehen und andere Formen von Finanzkrediten in Anspruch zu nehmen. ²⁹
Local Self-Governance Act, 1999	Dieses Gesetz sieht vor, dass Frauen mindestens 20 Prozent der Sitze in lokalen Körperschaften einnehmen. Es wurden die Kompetenzen der lokalen Körperschaften erweitert, sodass auch die Funktionen der in die Körperschaften gewählten Frauen zugenommen haben. Die lokalen Körperschaften auf Dorf-, Gemeinde-, und Bezirksebene sind nun auch mit legislativen Aufgaben befasst. ³⁰
Nepal Citizenship Act, 1964	<p>Mit der gesetzlichen Abänderung 2006 können Frauen ihre Identität nun an ihre Kinder weitergeben³¹. Diese Änderung muss nun das alte Gesetz bei dem Frauen nicht zur Nachkommenschaft der Herkunftsfamilie zählte, das heißt sie allein konnten keinerlei Identität an Nachkommen weitergeben, abgelöst werden.</p> <p>Staatsbürgerschaft wird entweder durch den Vater oder den Ehemann erworben. Eine mit einem Nepalesen verheiratete ausländische Frau, kann die nepalesische Staatsbürgerschaft erwerben, umgekehrt ist dies nicht möglich. Eine Änderung der Immigrationsbestimmungen ermöglicht es Ausländern, die mit einer Nepalesin verheiratete sind, befristete Aufenthaltsgenehmigungen zu erlangen.³²</p> <p>Frauen können nur mit der Zustimmung des Vaters oder Ehemannes einen Reisepass beantragen.³³</p>
Nepal Labour Act, 1992	<p>Section 5(1): Frauen dürfen nicht für Arbeiten während der Nacht (18 Uhr bis 6 Uhr früh) herangezogen werden, außer in ausgewählten Fällen.</p> <p>Section 42: ab 50 weibliche Mitarbeiterinnen sind im Betrieb Kinderbetreuungsmöglichkeiten einzurichten. Die Mutter hat Recht auf angemessene Stillzeit.³⁴ Während 52 Tage nach der Geburt erhält die Mutter Urlaub unter Bezug des vollen Gehalts.³⁵</p> <p>Sektion 48: Im Gastgewerbe können Frauen, im Einvernehmen und nach Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, zu jeder Zeit beschäftigt werden.³⁶</p>
Heirat	Für Frauen und Männer gilt das gesetzliche Mindestalter von 20 Jahren ohne Einwilligung der Eltern. Mit Einwilligung der Eltern können Männer und Frauen bereits mit 18 Jahren heiraten. ³⁷
Scheidung	Die Aufteilung des Vermögens muss zum Zeitpunkt der Scheidung erfolgen. Weiters ist es der Frau gestattet aus dem gemeinsamen Haushalt auszuziehen, falls der Ehemann mit einer anderen Frau lebt. ³⁸ Das Recht auf Scheidung, falls die Ehe nach zehn Jahren kinderlos bleibt, steht nur Männern zu. ³⁹ Bei sexueller Untreue des Partners/der Partnerin steht beiden das Recht auf Scheidung zu. ⁴⁰

Polygamie	Gesetzlich verboten (Artikel 9 des Kapitels über Heirat im Muluki Ain). Ausnahme vom Verbot: etwa wenn die Frau innerhalb von zehn Jahren ab Eheschließung keine Kinder auf die Welt bringt. In der Bevölkerung besteht vielfach Unwissen über die Illegalität von Polygamie. ⁴¹ Trotz des Verbots bleibt die zweite Eheschließung gültig. Die erste Ehefrau und ihre Kinder müssen ihr Eigentum mit der zweiten Frau teilen. ⁴² Wird noch praktiziert, betrifft 10% der verheirateten Frauen. ⁴³ Im „Dolaji“ System war es Männern aus wohlhabenden Familien möglich, Frauen für eine bestimmte Zeit als „Ehefrauen“ zu wählen. Dies wurde 2002 gesetzlich verboten. ⁴⁴
Schwangerschaftsabbruch	Seit 2002 ist Abtreibung unter bestimmten Umständen erlaubt : bis zur 12. Woche auf Verlangen der Frau; bis zur 18. Woche bei Vergewaltigung oder Inzest; jederzeit, falls das Leben der Frau oder des Kindes gefährdet ist. Geschlechtsselektive Abtreibungen und solche ohne Zustimmung der Mutter bleiben weiterhin verboten. Der im Februar 2002 gebildeten, im Gesundheitsministerium angesiedelten <i>Abortion Task Force</i> obliegt die Planung und Implementierung von Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten sollen. Seit März 2004 bieten ein Spital in der Hauptstadt und einige regionale Spitäler Abtreibungen an. Mehr als 200 Frauen haben seither in der Hauptstadt von diesem Angebot gebrauch gemacht. Im März 2003 startete ein Projekt zur Freilassung von Frauen die wegen Abtreibung angeklagt worden waren. 20 von insgesamt 53 wurden freigelassen; den Frauen die sich noch immer im Gefängnis befinden wird nicht Abtreibung sondern Kinstötung vorgeworfen. ⁴⁵
Gewalt gegen Frauen, Frauenhandel	Vergewaltigen von unter zehnjährigen wird mit Gefängnisstrafe von 10 bis 15 Jahren bestraft. Ist das Opfer älter als 16 Jahre so beträgt die Strafe fünf bis sieben Jahre. ⁴⁶ Vergewaltigung in der Ehe wird seit einem Gerichtsurteil aus 2002 als Vergewaltigung anerkannt. ⁴⁷ Ein spezielles Gesetz, das sich dem Thema häusliche Gewalt widmet existiert nicht. Gemäß dem <i>Human Trafficking Control Act, 1977</i> sind Menschenhändler mit 10 bis 20 Jahre Gefängnis zu bestrafen. ⁴⁸

4.3. Gesetz vs. Realität: Zur de facto Gender-/Frauensituation

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Soziale und kulturelle Rechte Gesundheit	Im letzten Bericht des Komitees der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte äußerte dieses dringenden Handlungsbedarf in der gesundheitlichen Versorgung von Frauen. Schlecht geschultes Personal, hohe Kosten und geringe Erreichbarkeit sind Gründe für die schlechte gesundheitliche Versorgung von Frauen. ⁴⁹

<p>Abtreibung</p>	<p>Nepals zweiter Gesundheitsplan will erreichen, dass 95% der Geburten von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Realität zeigt zurzeit ein gänzlich anderes Bild. 80% der Geburten finden zu Hause statt. Nur 11% der Entbindungen werden von medizinischen qualifizierten Personen durchgeführt. Besonders bei Geburten auf dem Land ist die Wahrscheinlichkeit sechs Mal höher, dass die Frauen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben. Laut offizieller Berichte hat sich die Zahl der Müttersterblichkeit verringert (450[†] Tote 2002), wobei NGOs und UNFPA kritisch anmerken, dass diese Zahlen auf nicht vollständigen Erhebungen basieren und die Dunkelziffer bei 740 Toten liegt und damit seit 1990 (850 Tote) nur gering gesunken ist. Nach Afghanistan ist diese die zweithöchste Rate in Asien.</p> <p>Die hohe Zahl der Müttersterblichkeit resultiert auch aus den vielen illegalen Abtreibungen. 70% der Todesfälle sind darauf zurückzuführen.</p> <p>Familienplanung ist aufgrund des schlechten Zugangs zu Verhütungsmitteln schwer möglich. 67% der Frauen wünschen sich Verhütung und nur weniger als 35% der Frauen haben Zugang zu dieser und können diese in Anspruch nehmen. Besonders junge verheiratete Frauen fehlt es an Möglichkeiten zur Verhütung. Nur 9% der 15 bis 19-jährigen bereits verheirateten Mädchen verhüten.⁵⁰</p>
<p>Zugang zu Bildung</p>	<p>Die Regierung hat noch immer keine verpflichtende Schulbildung eingeführt[‡] 51. Mädchen erleben die Auswirkungen auf Grund ihres Geschlechts anders als Buben. Der Bildungsbereich ist am härtesten von der maoistischen Aufstandsbewegung betroffen, insbesondere seit diese sich bewaffnet hat. Entführungen von der Schule, frühe Verheiratung durch die Eltern aus Angst vor sexueller Gewalt an den Töchtern und dem damit verbundenen Verlust der Familienehre und die Zerstörung der Schulen im Dorf,</p>

[†] Alle Werte beziehen sich auf 100 000 Geburten

[‡] Stand 2007: ECOSOC Bericht

[§] Im Vgl. Buben: 3,6 Jahre

	<p>wobei Buben in die Städte zur Ausbildung geschickt werden, Mädchen jedoch zu Hause bleiben müssen, sind einige der konstatierten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Leben der Mädchen und Frauen.⁵²</p> <p>Diese Auswirkungen zeigen sich im kurzen Verbleib der Mädchen in den Schulen (durchschnittlich 1,9 Jahre^s), der geringen Grundschuleinschreibung von Mädchen (sie liegen 12% hinter den Buben) und der geringen Alphabetisierung (42% der Frauen im Vergleich zu 65% der Männer). In den Bezirken Mahottari, Sarlahi und Rautahat fiel die Grundschuleinschreibung der Mädchen sogar unter 50%.</p> <p>Zusätzlich leidet die Qualität der Schulen unter der starken Schuloffensive zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele, die zu einer Überfüllung der öffentlichen Schulen führte.⁵³</p>
<p>Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</p>	<p>Fehlende Gesetzesänderungen sind ein wesentlicher Mitgrund für die anhaltende Diskriminierung von nepalesischen Frauen und dieser Missstand spiegelt sich unter anderem in der ungleichen Entlohnung, der niedrigen Anzahl von Frauen in den öffentlichen Diensten und in der hohen weiblichen Analphabetinnenrate nieder.⁵⁴</p> <p>Von der Frau wird erwartet, verantwortungsbewusste Tochter, liebevolle Mutter und treue und disziplinierte Ehefrau zu sein. Sie gilt in jeder Lebensphase als schwach und dementsprechend schutzwürdig. Die vorherrschenden kulturellen Werte und sozialen Normen beschränken die sozioökonomische Entwicklung der Frau in höchstem Maße. Frauen ist die private, Männern die öffentliche Sphäre zugeordnet. 62% der Frauen verrichten daher die unbezahlte Heimarbeit.⁵⁵ Die eingeschränkte Mobilität der Frauen verhindert eine Mitgestaltung des öffentlichen Lebens. Mangelnder Zugang zu finanziellen Ressourcen verhindert, dass Frauen unternehmerisch tätig werden können.⁵⁶</p> <p>Mikrokreditprojekte tragen nicht nur zur Teilhabe von Frauen am</p>

	<p>Wirtschaftsleben bei, sie können auch zu einer sozialen Mobilisierung führen, wo Gewalt gegen Frauen und Alkoholismus nicht mehr geduldet werden. Obwohl bis Jänner 2003 geschätzte 803 000 Frauen von Mikrokrediten profitiert haben, ist der Großteil der armen Frauen von solchen Angeboten ausgeschlossen. Es zeigt sich, dass es selbst Frauen die Mikrokredite in Anspruch nehmen, auf lange Sicht nicht möglich ist, sich wirtschaftlich zu emanzipieren.⁵⁷</p>
<p>Politische Partizipation</p>	<p>Frauen sind in politischen und administrativen Ämtern unterrepräsentiert. In den politischen Parteien besteht die Tendenz, sich auf das verfassungsgesetzlich vorgeschriebene Minimum von fünf Prozent zu beschränken wenn es um die Aufstellung von Frauen für Parteiämter geht; keine größere Partei sah 1999 mehr als sieben Prozent der Sitze für weibliche KandidatInnen vor. Im Staatsdienst und im Gerichtswesen sind Frauen ebenso unterrepräsentiert: nur 8,55% der nepalesischen Staatsbediensteten und 1,3% des gesamten Richterstandes sind Frauen.⁵⁸ Weniger als 1% der höheren Regierungspositionen sind von Frauen besetzt. 2006 konnte unter starkem Druck internationaler GeldgeberInnen und zivilgesellschaftlicher Organisationen die Quotenregelung von 33% eingeführt werden. Auf allen staatlichen Ebenen besteht nun die Verpflichtung die entsprechenden Positionen mit Frauen zu besetzen und so der Ignoranz gegenüber Frauen in der Politik entgegenzuwirken.⁵⁹</p>
<p>Heirat</p>	<p>Die Wahl des Ehemannes wird nicht von der Frau getroffen, sondern häufig von den Eltern der Tochter aufgezwungen. Mit 18 Jahren kann die Tochter von ihren Eltern verheiratet werden, was sehr oft eine Verheiratung gegen den Willen der Frau darstellt. Die selbständige Wahl eines Ehemannes kann von ihr aber erst mit 20 Jahren getroffen werden. Bis 2002 hatte die Tochter, im Gegensatz zum Sohn, kein Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern. Sie wird als Bürde gesehen nach dem Motto „warum die Pflanzen der Nachbarn gießen“ - dementsprechend</p>

	<p>wird eine möglichst schnelle Verheiratung angestrebt. Änderungen des Zivilgesetzbuches (Muluki Ain), halten zwar das Recht von Töchtern auf angemessene Ernährung, Kleidung, Erziehung und Gesundheitsversorgung fest, ein Wandel im tatsächlichen Verhalten der Eltern wird jedoch erst durch einen Wandel der kulturellen Werte erfolgen.⁶⁰</p>
Mitgift	<p>„Daijo“ bedeutet, dass die Familie der Frau im Falle ihrer Verheiratung einen Vermögenswert - von einem Fahrrad bis hin zu Ländereien - an den Ehemann oder an die Ehefrau übergibt. Vor allem im ländlichen Bereich häufig praktiziert und mit einer Erhöhung des sozialen Status, bei oftmals gleichzeitiger Überschuldung der Familien der Ehefrauen, verbunden.⁶¹</p>
Traditionell verankerte Diskriminierungen	<p>Trotz des Verbots traditioneller gefährlicher Praktiken existieren diese weiterhin. Sie sind schwere Verletzungen der Rechte der Frauen und Mädchen. Es fehlt an effektiven Begleitmaßnahmen seitens der Regierung zur Beendigung dieser.⁶² Die Rechte von Mädchen und Frauen werden vielfach von traditionellen Praktiken beschnitten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie werden zu lebenden Göttinnen erklärt und müssen ihre Kindheit abgeschottet von der Außenwelt im Tempel verbringen (kumari pratha);⁶³ • sie werden einem Tempel oder einem Kloster gewidmet, wo sie häufig sexuelle Misshandlungen erleiden und sie später der Weg oft in die Prostitution führt (Deuki und Jhuma)⁶⁴; durch den <i>Children's Act, 1992</i> Art 14 wird dies gesetzlich verboten⁶⁵ • die Gemeinschaft der Badi sieht die Prostitution bei jungen Mädchen als wichtige Erwerbsquelle;⁶⁶ • die vor allem im Westen Nepals bestehende Vorschrift für Frauen, den Haushalt für die Dauer der Menstruation zu verlassen (chopadi), wurde 2002 von einem Gericht als illegal erklärt.⁶⁷

Gewalt gegen Frauen	<p>Gewalt gegen Frauen ist ein weit verbreitetes Problem über das aber meist nicht berichtet wird. Zwischen 1998 und 2004 gab es 3 505 Fälle die zur Anzeige gebracht wurden. Eine im Jahr 2002 durchgeführte Studie brachte hervor, dass 66% der Frauen verbalen Misshandlungen und 33% emotionalen Misshandlungen ausgesetzt sind, wobei diese in 77% der Fälle von Familienmitgliedern verübt werden.⁶⁸ In den Communities der Deuki und Badi werden Frauen basierend auf den Werten der Gruppen als Sexarbeiterinnen ausgebeutet.</p> <p>2006 wurden ein Gesetzesentwurf^{**} gegen häusliche Gewalt, gegen sexuelle Belästigung und gegen den Menschenhandel im Parlament eingebracht, wo über diese zum momentanen^{††} Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde.</p>
Polygamie	<p>Trotz des Verbotes von Polygamie sind 10% der verheirateten Frauen davon betroffen.⁶⁹</p>
Frauenhandel/ Kinderhandel	<p>Zwischen 5 000 und 7 000 Mädchen werden jährlich Opfer von Menschenhändlern, 200 000 arbeiten als Sexarbeiterinnen in den Bordellen Indiens.⁷⁰ Ein großer Teil der Mädchen und Frauen wird mit dem Versprechen einer lukrativen Arbeitsstelle oder einer möglichen Heirat ins Ausland gelockt, wo sie dann zur Prostitution gezwungen werden.⁷¹ 2004 wurden 200 000 Mädchen alleine nach Indien verschleppt.⁷² Da Frauenhandel als organisiertes Verbrechen gilt, gelingt es den Frauen in den meisten Fällen nicht, die erforderlichen Beweise zu beschaffen.⁷³</p> <p>Das UN- Komitee der ECOSOC kritisiert in ihrem Bericht (2007), dass die Regierung auf dieses zunehmende und anhaltende Problem der sexuellen Ausbeutung, weiterhin nicht adäquat reagiert.⁷⁴</p>

^{**} Die Originalbezeichnung der Gesetzesentwürfe: Domestic Violence Prevention Bill; Control Bill; Sexual Harassment Bill und die Anti-trafficking Bill

^{††} September 2007

5. National machineries

Institution/Initiative	Tätigkeitsbereich
Ministry of Women, Children and Social Welfare (MWCSW)	<p>1995 als Ministry of Women and Social Welfare in Folge der Beijing Platform for Action eingerichtet; 2000 wurde der Arbeitsbereich erweitert, so dass das Ministerium fortan “Ministry of Women, Children and Social Welfare” heißt. Hauptziel ist das Empowerment von Frauen auf der Basis von Gender Gleichheit, damit diese an der Entwicklung des Landes teilhaben können.⁷⁵</p> <p>Das Ministerium war maßgeblich an der Etablierung von Gender Focal Points in allen relevanten Einrichtungen (GFP) im Jahr 2001 beteiligt. Die ernannten Ansprechpersonen fordern nun, einen mehr institutionell orientierten Zugang anzustreben und ausreichend Personal und Infrastruktur für die Miteinbeziehung der Interessen von Frauen zur Verfügung zu stellen.⁷⁶</p>
National Plan of Action for Gender Equality and Women’s Empowerment, NPA	<p>Schwerpunkte des Plans sind folgende:</p> <p>a) Stärkung der institutionellen Kapazitäten für die Entwicklung von Frauen b) Gender Mainstreaming im Parlament, öffentlichen Politiken und Programmen c) Sammlung und Verbreitung genderspezifischer Daten und Informationen damit diese in nationalen Programmen und Politiken berücksichtigt werden.</p> <p>Als strategische Ziele des Planes können genannt werden:</p> <p>a) Schutz der Frauenrechte wie sie in der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) definiert werden b) Etablierung von gleichen Rechten für Frauen c) Vorkehrungen für Frauenrechtsbildung⁷⁷</p>
National Commission on Women, NCW	<p>Von der Regierung im März 2002 gegründet; dient der Förderung und dem Schutz der Frauenrechte, und soll gewährleisten, dass bei Verletzungen von Frauenrechte die Regierung zur Verantwortung gezogen werden kann.⁷⁸</p>
National Human Rights Commission, NHRC	<p>Verletzungen von Menschenrechten können vor dieser Kommission zur Anzeige gebracht werden. Die Kommission kann aber auch von sich aus aktiv werden. Aktivitäten betreffend den Schutz und die</p>

	<p>Förderung der Menschenrechte sind ebenso Aufgabe der Kommission wie das Training von PolizistInnen über verschiedene Aspekte von Frauenrechten. Sie besteht aus fünf hochrangigen Mitgliedern, darunter eine Frau.⁷⁹</p>
<p>The Tenth Plan, 2002-2007 (Poverty Reduction Strategy Paper)</p>	<p>In Kapitel 4 „The Poverty Situation – Its Key Dimensions and Determinants“ wird Gender als ein Faktor anerkannt, der maßgeblichen Einfluss auf das Armutsniveau hat. Was das Einkommen betrifft, so wird festgestellt, dass weiblich geführte Haushalte weniger Einkommen zur Verfügung haben als solche mit männlichem Haushaltsvorstand. Landesweit stehen in 13,2% der Haushalte Frauen an der Spitze. Frauen stellen ein Drittel der bezahlten Arbeitskräfte dar, und verdienen in der Landwirtschaft bei gleicher Arbeit um 20 Prozent weniger als ihre männlichen Mitarbeiter. Erklärtes Ziel des zehnten Entwicklungsplanes ist es, Gender Ungleichheiten anzusprechen und eine soziale Eingliederung herbeizuführen. Dies soll durch Gender Mainstreaming in den vier Bereichen des PRSP (Wirtschaftswachstum, Weiterentwicklung der sozialen Sektoren, Zielprogramme für arme und marginalisierte Bevölkerungsgruppen und gute Regierungsführung) und nicht durch isolierte Programme geschehen.⁸⁰</p>
<p>Millennium Development Goals Bildung</p>	<p>Millenniumsziel 3 (Gleichstellung und größerer Einfluss von Frauen) mit Fokus auf den Bildungsbereich, strebt die Eliminierung von Gender Ungleichheiten in allen Schulstufen bis spätestens 2015 an. Zwischen 1991 und 2004 war eine Zunahme der Schuleinschreibungen von Mädchen im primären Bildungsbereich zu verzeichnen. Im sekundären Bildungsbereich war ebenso ein positiver Trend festzustellen. Die dennoch bestehenden hohen drop-out Raten nach der Grundschule lassen sich auf frühe Verheiratungen und die Arbeitsbelastung der Mädchen im Haushalt zurückführen. Die Erreichung des Zieles im primären und sekundären Bildungsbereich bis 2015 wird von der Regierung als „möglich“ bewertet. Im tertiären Bildungsbereich hingegen wird dies als „sehr unwahrscheinlich“ eingestuft.⁸¹</p>

<p>Politische Partizipation</p> <p>Wirtschaftliche Rechte</p> <p>Gewalt an Frauen</p>	<p>Das von UNDP unterstützte <i>Community Owned Primary Education Programme</i> (COPE) aus dem Jahr 2000, widmet sich speziell den Bedürfnissen von Mädchen in der Grundschulausbildung. Eine Besonderheit in diesen Grundschulen stellt die Tatsache dar, dass der gesamte Lehrkörper weiblich ist. Die <i>Education Regulation</i> (2002) fordert die Gemeinden auf, freien Zugang zu Bildung für Arme, Behinderte, Angehörige der Dalit und für indigene Schüler und Mädchen zu gewährleisten.⁸²</p> <p>Die Erhöhung der Anzahl von Frauen in politischen Entscheidungsfunktionen ist eine der großen Herausforderungen Nepals in der Erreichung dieses Ziels.</p> <p>In Folge wirkt sich die geringe politische Teilnahme der Frauen in öffentlichen und privaten Bereichen auf die Durchsetzung der Rechte der Frauen in den wirtschaftlichen Bereichen aus. Trotz Änderungen im Landrecht geht aufgrund einer restriktiven Bestimmung darin, nach wie vor das mit der Geburt geerbte Vermögen bei einer Eheschließung in den Besitz der Familie über.</p> <p>Trotz verstärkter Öffentlichkeit des Themas Gewalt an Frauen ist es durch die starke Stigmatisierung der Opfer von Gewalt schwer, Angaben über das Ausmaß der Gewaltübergriffe zu machen und den Betroffenen adäquat zu helfen.⁸³</p>
<p>Gender Budgeting⁸⁴</p>	<p>1994 initiierte UNIFEM zusammen mit der National Planning Commission ein Projekt bei dem die Bereiche Landwirtschaft, Energie, Tourismus, Arbeit und Industrie von einer Gender Perspektive analysiert wurden. Daraus entwickelte die Planning Commission ein Gender Prüfungsmodul. Hauptanliegen dabei ist das Mainstreaming von Gender im gesamten Entwicklungsplan. 2003 wurde die Studie „Gender Budget Audit in Nepal“ in Zusammenarbeit von UNIFEM und UNDP finalisiert. Der Report wurde an die für Gender zuständigen Personen und an die</p>

	Ministerien weitergeleitet. Als Erfolg ist zu bewerten, dass die Vorschläge darin von der Regierung in der Formulierung ihrer Programme berücksichtigt werden und es allgemein zur Sensibilisierung für Gender Interessen im Budgetbildungsprozess gekommen ist. ⁸⁵
--	--

6. Frauen und Gender in Nepal: Zahlen und Fakten

Index	2006 Platzierung	2005 Platzierung	1998 Platzierung	2004 Wert	2003 Wert	1998 Wert	Quellen ⁸⁶
HDI (Human Development Index)	138 von 177 Ländern	136 von 177 Ländern	144 von 174 Ländern	0,527	0,526	0,474	HDR 2006, 2005 und 2000
GDI (Gender-related Development Index)	106 von 136 Ländern	106 von 144 Ländern	119 von 143 Ländern 1995: 115 von 130 Ländern	0,513 (2006)	0,511	0,449 1995: 0,310	HDR 2006, 2005, 2000 und 1995

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen	Männer	Quellen
Bis in die späten 90er Jahre war Nepal das einzige Land weltweit, in dem die Lebenserwartung der Frauen unter jenen der Männer lag.	2004: 62,4 2000-2005* 61,7 Jahre 1998: 57,6 1970-1975* 42,5 Jahre	2004: 61,6 2000-2005* 60,9 Jahre 1998: 58,1 1970-1975* 44 Jahre	UN Statistiken WHO HDR 2006 und 2000

*geschätzter Mittelwert

Geburtenrate pro Frau	2000-2005*	Prozentsatz der verheirateten Frauen, die Verhütungsmittel verwenden	1995-2003*	Quellen HDR 2005
	3,7		39%	
	1970-1975			
5,8				

*geschätzter Mittelwert

Gesundheit

Müttersterblichkeit pro 100 000 Lebendgeburten	1985-2003 von nationalen Behörden gemeldete Fälle 540	2000 Anpassung 740	Quelle⁸⁷ HDR 2005
---	---	--	--

AIDS/HIV Bevölkerungsanteil zwischen 15 und 49 der HIV positiv ist	2005 0,5% [0,3-1,3]*	Quelle⁸⁸ HDR 2006 UNAIDS/WHO
	2003 0,5% (Schätzung)	
Zahl derer, die mit HIV/AIDS leben	2003 61 000 davon 16 000 Frauen	UNAIDS/WHO

* []: niedrige-hohe Schätzung

Bildung

Alphabetisierungsrate	Frauen	Männer	Zwischen 1995 und 2002 stieg die weibliche Alphabetisierungsrate um 10,7% ⁸⁹	Quellen⁹¹ UNESCO Millennium Indikatoren/UNO HDR 2003
15 Jahre und älter (Erwachsene)	2000-2004 34,9%	2000-2004 62,7%	Der Paritätsindex von Frauen/Männern im Alter von 15-24, die lesen und schreiben können stieg von 0,41 (1990) auf 0,75 (2004) ⁹⁰	
Zwischen 15 und 24 Jahre (Jugendliche)	2000-2004 60,1%	2000-2004 80,6%		
	1990/91 27,3%	1990/91 67%		

Grundschuleinschreibung (primary level)* in %	1990		2000/2001		2002/2003		Quellen ⁹² Weltbank (Gender Statistiken und Gender Profil Nepal) UNESCO
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
	85	140	107	126	112	126	
Einschreibung für die mittlere Schulstufe (secondary level)* als % der Altersgruppe	1990		2000/2001		2002/2003		
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
	20	45	33	46	39	50	

* Bruttoeinschreibung (gross enrolment ratio): Anteil der Einschreibung insgesamt ungeachtet des Alters, bzw. für die Schulstufe vorgesehenen Alters (siehe Definition von UNESCO)

Nettoeinschreibung beträgt für die Grundschule 2006: 73% für Frauen und 83% für Männer;

Nettoeinschreibung für die mittlere Schule beträgt 2006: 90% für Frauen, Angaben zu Männern fehlen (Global Gender Gap Index 2006);

Nur 3% (2006) der Frauen besuchen eine höhere Schule (Universitäten)

Sozioökonomische Daten

Zum herkömmlichen ökonomischen Profil einer Gesellschaft wird nach wie vor meist nur die konventionelle Erwerbstätigkeit gerechnet. Frauenarbeit ist oft unbezahlt, wird als Familienarbeit bezeichnet oder spielt sich im informellen Sektor ab und wird in ökonomischen Statistiken nicht berücksichtigt. Es gibt deshalb nur wenige geschlechtsspezifische Kriterien und Daten.

% der ökonomischen Sektoren am BIP	Agrarsektor 2003	Industriesektor 2003	Dienstleistungssektor 2003	Quellen ⁹³ WDI der Weltbank
	40,6%	21,6%	37,8%	
Im Jahr 2003 repräsentierten Frauen 40% der insgesamt 12 Millionen Erwerbstätigen in Nepal.				Gender Statistik der Weltbank

Allgemeinen Arbeitslosenrate 2001/ staatliche Angabe ⁹⁴	
5,1%	
49,7% der Frauen sind ökonomisch aktiv	HDR 2006
56,9% der Frauen sind ökonomisch aktiv	HDR 2005

Politische Partizipation

Frauenwahlrecht seit 1951

Die erste Frau wurde 1952 ins Parlament gewählt. 1995 gab es erstmalig in der Geschichte Nepals eine weibliche stellvertretende Premierministerin: Shailaja Acharya.⁹⁵

Frauenanteil im House of Representatives letzte Wahl: Mai 1999 Frauenanteil im National Assembly letzte Wahl: Juni 2001	Stand November 2005 5,9% Von 205 RepräsentantInnen sind 12 Frauen	Stand August 1998 3,4% Von 205 RepräsentantInnen sind 7 Frauen	Quelle⁹⁶ IPU
	8,3% Von 60 RepräsentantInnen sind 5 Frauen	8,3% Von 60 RepräsentantInnen sind 5 Frauen	
Frauenanteil in Ministerien	2006 6,7%	2005 0,1%	Quelle⁹⁷ HDR 2006 HDR 2005

7. Auswahl an Frauenorganisationen in Nepal⁹⁸

Alliance for the Political Empowerment of Women (APEW)

Empowerment von Politikerinnen; Erstellung von Listen gegenwärtiger und möglicher Kandidatinnen verschiedener Parteien, um ein Quote von mindestens 33 Prozent bei der Aufstellung bei Wahlen zu erreichen.⁹⁹

National Indigenous Women's Federation (NIWF)

Empowerment indigener/ethnischer Frauen¹⁰⁰

ASMITA: Media Organization for Women Empowerment and Gender Equality

Beteiligung, Repräsentation und Zugang von Frauen in den Medien soll gefördert werden; URL:

<http://www.asmita.org.np>

Forum for Women, Law and Development (FWLD)

Beseitigung jeglicher Diskriminierungen gegen Frauen, Schutz und Förderung der Menschenrechte durch Forschung öffentliche Bildung, Anwaltschaft und rechtlichen Beistand.

URL: <http://www.fwld.org.np>

MAITI Nepal

Schutz nepalesischer Mädchen und Frauen vor häuslicher Gewalt, Frauenhandel, Kinderprostitution, Kinderarbeit und anderen Formen der Ausbeutung, Rehabilitationsprogramme, Unterstützung der Opfer bei rechtlichen Schritten gegen die Täter.

URL: <http://www.maitinepal.org>

Didibahini

Gender Mainstreaming im Entwicklungsprozess, Vernetzungsaktivitäten zwischen NGOs und Regierungsorganisationen zur gemeinsamen Erstellung von Politiken und deren Implementierung.

URL: <http://www.didibahini.org>

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu allgemeinen Länderinformationen über Nepal

Der Fischer Weltalmanach 2006. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2006, S. 328-329.

Länderprofil Nepal. ÖFSE. 2000.

URL: <http://bti2003.bertelsmann-transformation-index.de/117.0.html>

URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/np.html>

Internationale und regionale Konventionen und Deklarationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.unhchr.ch/html/intlinst.htm>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>

URL: <http://www.saarc-sec.org>

Allgemeine Informationen über Frauenrechte –Menschenrechte:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2001.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte-Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck: Studienverlag 2003.

Menschenrechtsschutz in Asien:

Amarsaikhan, Uyanga: Human Rights Protection and „Asian Values“: Prospects for a Regional Human Rights Mechanism in Asia. Universität Wien: Dissertation 2003.

Nepals Verfassung:

URL: <http://www.nepalhm.gov.np/constitution.php>

Erläuterungen zur rechtlichen Stellung der Frau in Nepal:

Aktueller CEDAW Report: CEDAW/C/NPL/2-3:

URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reports.htm>

sowie der Schattenbericht zum CEDAW- Report:

URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pub_sl_nepal_2007.pdf

Sowie aktueller Bericht des 38. Treffens 30. April- 18. Mai 2007des WSK- Komitees (ECOSOC) zu NEPAL:

URL: http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/e_c12_npl_co2.doc

Bhadra, Chandra: NEPAL: Review of the Implementation of the Beijing Platform for Action and the Outcome Documents of the Twenty-Third Special Session of the General Assembly. May 2004. URL: http://www.cities-localgovernments.org/uclg/upload/docs/NEPAL_English.pdf

Reforms incorporated in the Country Code (Eleventh Amendment) Law. Royal Assent on the Country Code (Eleventh Amendment) Law on September 26, 2002. URL:

<http://www.fwld.org.np/11amend.html>

Malla, Sapana in: Gender and Democracy in Nepal. Central Department of Home Science Women's Studies Program Tribhuvan University. 2001. URL:
http://www.nepaldemocracy.org/gender/Gender_Democracy.pdf

Sangroula, Yubaraj in: Gender and Democracy in Nepal. Central Department of Home Science Women's Studies Program Tribhuvan University. 2001. URL:
http://www.nepaldemocracy.org/gender/Gender_Democracy.pdf

Staatliche Websites:

Allgemein: URL: <http://www.nepalhmg.gov.np>

Liste aller Ministerien: URL: <http://www.nepalhmg.gov.np/ministry.php>

Frauenministerium: URL: <http://www.mowesw.gov.np>

Central Bureau of Statistics: URL: <http://www.cbs.gov.np>

Millenniumsziele

NEPAL MILLENNIUM DEVELOPMENT GOALS (MDG): PROGRESS REPORT 2005

URL: <http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/mdg2005.php>

URL: http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/mdg_npl.pdf

URL: http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/06_MDG_NPL_Goal3.pdf

UNDP Nepal Annual Report 2006 Genderequity Report:

URL: http://www.undp.org.np/publication/html/undpar2006/07_GenderEquity.pdf

Gender Budgeting:

<http://www.kulu.dk/Gender%20Budgeting/> hier sind links zu Organisationen zu finden, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen

<http://www.gender-budgets.org> Initiative zwischen UNIFEM, Commonwealth Sekretariat und dem kanadischen International Development Research Center (IDRC), dort sind Dokumente zu Gender Responsive Budget Initiativen in ausgewählten Ländern zu finden.

Statistiken:

Definitionen verwendeter Termini und Indizes:

URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York, 2000

Im Internet Auszüge davon unter:

URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/wwpub.htm>

The World's Women 2005: Progress in Statistics: URL:

http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/ww2005_pub/WW2005_Annex1_Statistical%20tables.pdf

Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millenium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002.

CIA: The World Factbook, URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook>

Der Fischer Weltalmanach 2006. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2006.

Inter-Parliamentary Union: URL: <http://www.ipu.org>

Gender Gap Index report 2006:
<http://www.weforum.org/pdf/gendergap/report2006.pdf>

MDG: Report 2006 URL:
<http://mdgs.un.org/unsd/mdg/Resources/Static/Products/Progress2006/MDGReport2006.pdf>

PLAN: URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/>
(Basierend auf Daten des Human Development Berichts 2006 über die Situation und Stellung der Mädchen in der Welt; Zahlen, Daten und Fakten zu Mädchen)

UN-HDR: Human Development Reports 1995, 2000 und 2003, 2005: URL: <http://hdr.undp.org>
Human Development Report 2006: URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

UN Statistikabteilung, Soziale Indikatoren, URL:
<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

UN Statistikabteilung, Statistiken und Indikatoren über Frauen und Männer: URL:
<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

UN Statistikabteilung, Datenbank der Millenniumsindikatoren, URL:
http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

WHO/UNAIDS: Epidemiological Fact Sheet of Nepal
URL:
http://www.who.int/GlobalAtlas/predefinedReports/EFS2004/EFS_PDFs/EFS2004_NP.pdf

UNESCO: Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

Weltbank Gender Statistiken: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats>

Weltbank: Weltentwicklungsindikatoren 2003, URL: <http://devdata.worldbank.org>

Weltbank Genderstatistiken: Global Monitoring Report 2006: URL:
<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0,,contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261,00.html>

9. Endnoten

¹ Vgl. Malla, 2001, S.199.

² CEDAW/C/NPL/2-3, S. 18.

³ Vgl. ÖFSE Länderprofil Nepal, 2000, S.4.

⁴ Der Fischer Weltalmanach 2006. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2006, S. 329.

⁵ HDR 2005, URL: <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=NPL>

⁶ URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/np.html> [1.2.2006] und: Der Fischer Weltalmanach 2006. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2006, S. 328.

⁷ Die Daten für Bevölkerungsanzahl und -wachstum stammen von:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> Soziale Indikatoren der Vereinten Nationen, Schätzungen. [18.7.2008]

⁸ URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [1.2.2006].

⁹ Der Fischer Weltalmanach 2006. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2006, S. 328: Stand 2001.

URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/bt.html> [18.12.2005]

¹⁰ Der Fischer Weltalmanach 2006. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2006, S. 328.

URL: http://www.southasianmedia.net/profile/Bhutan/bhutan_ethnology.cfm [18.12.2005]

¹¹ Der Fischer Weltalmanach 2006. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2006, S. 328.

¹² Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien, 2001, S. 185 -187

¹³ Siehe Fußnote 12.

¹⁴ Amarsaikhan, Uyanga: Human Rights Protection and „Asian Values“: Prospects for a Regional Human Rights Mechanism in Asia. Universität Wien: Dissertation 2003. S. 98-100.

¹⁵ Die südasiatische Vereinigung für regionalen Zusammenarbeit, SAARC, stellt eine Plattform für die Menschen Südasiens dar, um gemeinsam in einer Atmosphäre der Freundschaft, des Vertrauens und Verstehens zusammen zu arbeiten, vor allem im Bereich der ökonomischen und sozialen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten. Mitgliedsstaaten sind: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka.

¹⁶ URL: <http://www.bjrundschau.com/2004-05/2004.05-world-2.htm> [18.1.2006]

¹⁷ URL: <http://www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-children.pdf> [18.1.2006]

¹⁸ URL: <http://www.saarc-sec.org/old/11summit.htm> [18.1.2006]

¹⁹ URL: <http://www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-trafficking.pdf> [18.1.2006]

²⁰ URL: <http://www.saarc-sec.org/old/11summit.htm> [18.1.2006]

²¹ Vgl. Sangroula 2001, S. 71.

²² Vgl. Sangroula 2001, S. 118.

²³ Vgl. Bhadra S. 6.

²⁴ The Constitution of the Kingdom of Nepal, 2047 (1990), unter. URL:

<http://www.nepalhmg.gov.np/constitution.php>

²⁵ Vgl. Sangroula 2001, S. 120.

²⁶ URL: <http://www.nepalnews.com.np/contents/englishdaily/trn/2002/mar/mar18/features1.htm> [22.2.2006]

²⁷ URL: <http://www.actionaid.org/wps/content/documents/final6.pdf>, S.8. [22.2.2006]

²⁸ URL: <http://www.oneworld.net/article/view/80825/1> [22.2.2006]

²⁹ URL: <http://www.gorkhapatra.org.np/pageloader.php?file=2005/07/29//editorial/editorial1> [22.2.2006]

³⁰ CEDAW/C/NPL/2-3, S. 18.

³¹ Siehe UNDP Bericht: Nepal Millennium Development Goals in URL:

http://www.undp.org.np/publication/html/undpar2006/07_GenderEquity.pdf [15.08.2007]

³² CEDAW/C/NPL/2-3, S. 6.

³³ Vgl. Sangroula 2001, S. 125.

³⁴ URL: <http://www.ilo.org/public/english/employment/gems/eeo/law/nepal/act2.htm> [24.1.2006]

³⁵ URL: http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/ww2005_pub/WW2005_Annex1_Statistical%20tables.pdf [9.1.2006]

³⁶ URL: <http://www.ilo.org/public/english/employment/gems/eeo/law/nepal/act2.htm> [24.1.2006]

³⁷ URL: <http://www.fwld.org.np/11amend.html> [11.2.2006]

³⁸ URL: <http://www.nepalnews.com.np/contents/englishdaily/trn/2002/mar/mar18/features1.htm> [22.2.2006]

³⁹ URL: <http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd%5B157%5D=x-157-3355> [22.2.2006]

⁴⁰ URL: <http://www.fwld.org.np/11amend.html> [11.2.2006]

⁴¹ URL: <http://www.saathi.org.np/polygamy.jsp> [9.1.2006]

⁴² URL: <http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd%5B157%5D=x-157-3355> [22.2.2006]

⁴³ NEPAL MILLENNIUM DEVELOPMENT GOALS (MDG): PROGRESS REPORT 2005, URL:

http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/06_MDG_NPL_Goal3.pdf S.31. [22.2.2006]

⁴⁴ URL: <http://www.nepalnews.com.np/contents/englishdaily/trn/2002/mar/mar18/features1.htm> [22.2.2006]

⁴⁵ Vgl. Bhadra S. 7.

⁴⁶ URL: <http://www.fwld.org.np/11amend.html> [11.2.2006]

⁴⁷ URL: <http://www.wecanendvaw.org/nepal%20laws.htm> [24.1.2006]

⁴⁸ URL: <http://www.wecanendvaw.org/nepal%20laws.htm> [21.2.2006]

⁴⁹ Siehe auch in: Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 38. Sitzung,

30. April- 18. Mai 2007 in URL http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/e_c12_npl_co2.doc [18.08.2007]

⁵⁰ Siehe Schattenbericht in URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pub_sl_nepal_2007.pdf [17.08.2007]

⁵¹ Siehe auch in: Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 38. Sitzung, 30. April- 18. Mai 2007 in URL http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/e_c12_npl_co2.doc [18.08.2007]

⁵² Vgl. Bhadra S. 6.

⁵³ Siehe in UNDP Nepal Millennium Development Goals 2005 in URL:

http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/06_MDG_NPL_Goal3.pdf [18.08.2007]

⁵⁴ Siehe auch in: Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 38. Sitzung, 30. April- 18. Mai 2007 in URL http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/e_c12_npl_co2.doc [18.08.2007]

⁵⁵ Siehe UNDP Bericht Nepal Annual Report 2006/07 :

http://www.undp.org.np/publication/html/undpar2006/07_GenderEquity.pdf [18.08.2007]

⁵⁶ CEDAW/C/NPL/2-3, S. 31.

⁵⁷ Vgl. Bhadra S. 16.

⁵⁸ CEDAW/C/NPL/2-3, S. 17.

⁵⁹ Siehe in UNDP Nepal annual Report 2006/07:

http://www.undp.org.np/publication/html/undpar2006/07_GenderEquity.pdf [15.08.2007]

⁶⁰ Reforms incorporated in the Country Code (Eleventh Amendment) Law. Royal Assent on the Country Code (Eleventh Amendment) Law on September 26, 2002 und Vgl. Sangroula 2001, S. 125.

⁶¹ URL: <http://www.nepalvista.com/realnepal/women.html> [22.2.2006]

⁶² Siehe auch in: Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 38. Sitzung, 30. April- 18. Mai 2007 in URL http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/e_c12_npl_co2.doc [18.08.2007]

⁶³ CEDAW/C/NPL/2-3, S 38.

⁶⁴ URL: http://ecpat.com/eng/Ecpat_inter/projects/promoting_law/nepal.asp [21.2.2006]

⁶⁵ URL: <http://www.childlaborlaws.org/docs/956.shtml> [22.2.2006]

⁶⁶ URL: http://ecpat.com/eng/Ecpat_inter/projects/promoting_law/nepal.asp [21.2.2006]

⁶⁷ URL: <http://southasia.oneworld.net/article/view/123809/1/5339> [21.2.2006]

⁶⁸ URL: <http://www.wecanendvaw.org/nepal.htm> [21.2.2006]

⁶⁹ Siehe in UNDP Nepal annual Report 2006/07:

http://www.undp.org.np/publication/html/undpar2006/07_GenderEquity.pdf [15.08.2007]

⁷⁰ URL: <http://www.fwld.org.np/sumsr.html> [21.2.2006]

⁷¹ CEDAW/C/NPL/2-3, S 15.

⁷² Siehe in UNDP Bericht: http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/06_MDG_NPL_Goal3.pdf [20.08.2007]

⁷³ URL: <http://www.fwld.org.np/sumsr.html> [21.2.2006]

⁷⁴ Siehe auch in: Concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 38. Sitzung, 30. April- 18. Mai 2007 in URL http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/e_c12_npl_co2.doc [18.08.2007]

⁷⁵ URL: <http://www.mowcs.gov.np/introduction.htm> [22.2.2006]

⁷⁶ Vgl. Bhadra S. 20.

⁷⁷ CEDAW/C/NPL/2-3, S 42.

⁷⁸ CEDAW/C/NPL/2-3, S. 39.

⁷⁹ CEDAW/C/NPL/2-3, S. 39.

⁸⁰ URL: http://siteresources.worldbank.org/NEPALEXTN/Resources/Nepal_PRSP.pdf : S. 2, 27, 41 und 56. [22.2.2006]

⁸¹ URL: http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/06_MDG_NPL_Goal3.pdf , S.29 [21.2.2006]

⁸² Vgl. Bhadra S. 6.

⁸³ Siehe in URL: http://www.undp.org.np/publication/html/mdg2005/mdg_npl.pdf

sowie in URL: http://www.undp.org.np/publication/html/undpar2006/07_GenderEquity.pdf [18.08.2007]

⁸⁴ Unter URL: <http://www.gender-budgets.org>, sind Gender Responsive Budget Initiatives einiger weniger Länder zu finden.

⁸⁵ URL: http://www.idrc.ca/gender-budgets/ev-66626-201-1-DO_TOPIC.html [21.2.2006]

⁸⁶ HDR 2005, URL: <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=NPL>, HDR 2000, URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf; und HDR 1995, URL: http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr_1995_ch3.pdf [28.12.2005]

⁸⁷ HDR 2005, URL: <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=NPL>. Die Zahlen beziehen sich auf die Todesfälle pro 100,000 Lebendgeburten. Die Anpassung (maternal mortality rate adjusted) berücksichtigt Probleme wie mangelnde Meldung von Fällen und Missinterpretationen des Begriffes „Müttersterblichkeit“ [10.12.2005]

⁸⁸ Epidemiological Fact Sheet of Nepal, update 2004, in: URL:

http://www.who.int/GlobalAtlas/predefinedReports/EFS2004/EFS_PDFs/EFS2004_NP.pdf [10.12.2005]

⁸⁹ Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002, S. 28.

⁹⁰ Paritätsindex von 2004: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_series_results.asp?rowId=643 [24.1.2006]

⁹¹ 2000-2004 (15+); 2000-2004 und 1990/1991 (15-24): URL:

http://www.uis.unesco.org/profiles/EN/EDU/countryProfile_en.aspx?code=5240, siehe auch:

URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=524&fID=r15 [24.1.2006]

⁹² Grundschuleinschreibung 1990: URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=education&cty=NPL,Nepal&hm=home2> [24.1.2006];

Grundschuleinschreibung 2000/2001 und 2002/2003: URL:

<http://stats.uis.unesco.org/TableViewer/tableView.aspx?ReportId=51> [24.1.2006];

⁹³ World Development Indicators Database, August 2005, Daten über ökonomische Sektoren 2003, URL:

<http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?PTYPE=CP&CCODE=NPL> ;

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=NPL,Nepal&hm=home2> [21.2.2006]

⁹⁴ <http://www.npc.gov.np/nepal> [21.2.2006]

⁹⁵ <http://www.unescap.org/huset/women/reports/nepal.pdf> , S. 9: [26.2.2006]

⁹⁶ Stand November 2005: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/classif.htm> , Stand August 1998, URL:

<http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif100898.htm>, siehe auch: URL:

<http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=NPL> [13.12.2005]

⁹⁷ URL: <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=NPL> [10.12.2005]

⁹⁸ weitere links zu Frauenorganisationen in Nepal sind zu finden unter: URL:

http://www.asiafoundation.org/Locations/nepal_links.html und

http://www.peacewomen.org/contacts/asia/nepal/nep_index.html [21.2.2006]

⁹⁹ Vgl. Bhadra S. 12.

¹⁰⁰ Vgl. Bhadra S. 19.